

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.09.2015

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-183/14

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1641

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **1. September 2015**

bis: **1. September 2020**

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 21 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen und Glas-halteleisten aus Holzprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmen-elementen zusammengesetzt werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach-gewiesen als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstel-lung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgas-durchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flur-wänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden ange-ordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichts-behörde in jedem Anwendungsfall zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbean-spruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Be-rücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Ver-hältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Pro-dukte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsicht-lichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1 DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1641

Seite 4 von 13 | 1. September 2015

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Massivwände bzw. -bauteile oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1.1 einzubauen bzw. seitlich anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende³ Bauteile sein.
Die Brandschutzverglasung darf an Bauteile nach den Abschnitten 4.3.1.2 und 4.3.1.3, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² bzw. nach DIN 4102-4⁴ und DIN 4102-22⁵, angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.
- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1200 mm x 2300 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁶ der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- "PROMAGLAS 15, Typ 1"
entsprechend Anlage 19 oder
- "PROMAGLAS 15, Typ 2"
entsprechend Anlage 20.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Profile aus

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:1994-03 und
DIN 4102-4/A1:2004-11

⁵ DIN 4102-22:2004-11

⁶ DIN EN 14449:2005-07

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten
Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1641

Seite 5 von 13 | 1. September 2015

- Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN EN 14081-1⁷ in Verbindung mit DIN 20000-5⁸,
oder
- Brettschichtholz nach
 - DIN 1052⁹
oder
 - DIN EN 14080¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-3¹¹,

charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 430 \text{ kg/m}^3$, zu verwenden.

Die Mindestabmessungen der Profile betragen

- 40 mm (Ansichtsbreite) x 70 mm (s. Anlagen 2 bis 4, 14 und 16) bzw.
- 100 mm (Ansichtsbreite) x 70 mm bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor angrenzenden Bauteilen (s. Anlagen 8, 9 und 12).

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und dürfen entsprechend den Anlagen 5 und 6 miteinander gekoppelt werden.

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind Profile aus Voll- oder Brettschichtholz nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen von 20 mm (Ansichtsbreite) x 25 mm zu verwenden. Sie sind unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,5 \text{ mm}$ an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 4 und 15).

Wahlweise dürfen Rahmenprofile mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlagen 2, 4 und 16).

- 2.1.2.3 Die Rahmenprofile dürfen an den Sichtseiten mit mindestens normalentflammbaren¹² Furnieren oder Schichtpressstoffplatten bekleidet werden (s. Anlage 16).

2.1.3 Dichtungen

Die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend mit im eingebauten Zustand normalentflammbarem (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)⁴ Silikon vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.4 Befestigungsmittel

- 2.1.4.1 Für die Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

- 2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Ständerprofilen der seitlich angrenzenden Trennwand bzw. den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen bzw. klassifizierten Holzbauteilen sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

7	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
8	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
9	DIN 1052:2008-12	einschließlich Berichtigung 1:2010-05; Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
10	DIN EN 14080:2005-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen
11	DIN 20000-3:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
12	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de	

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1641

Seite 6 von 13 | 1. September 2015

2.1.4.3 Die Verbindungen der Profile bei Rahmenecken sowie die T- und Kreuzverbindungen der Rahmenprofile müssen als Zapfen- oder sog. Lamello-Verbindungen ausgeführt werden. Hierfür ist ein PVAC-Leim nach DIN EN 923¹³, jeweils mindestens der Beanspruchungsgruppe D3 nach DIN EN 204¹⁴, zu verwenden.

2.1.4.4 Die Verbindungen der Rahmenprofile bei

- seitlicher Aneinanderreihung vorgefertigter Rahmenelemente und
- Eckausbildungen

müssen unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing \geq 4$ mm bzw. $\varnothing \geq 5$ mm erfolgen. Je nach Ausführungsvariante sind bei der vorgenannten seitlichen Aneinanderreihung ggf. zusätzlich Verbindungsfedern aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.1 in Verbindung mit Leim nach Abschnitt 2.1.4.3 zu verwenden.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür jeweils ≥ 20 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A1)¹⁵ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Anlage 14).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- das Silikon nach Abschnitt 2.1.3 und
- den Leim nach Abschnitt 2.1.4.3

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1641
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 und 13).

¹³ DIN EN 923:2008-06

Klebstoffe – Benennungen und Definitionen

¹⁴ DIN EN 204:2001-09

Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen

¹⁵ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1641

Seite 7 von 13 | 1. September 2015

2.3 Übereinstimmungsnachweise**2.3.1 Allgemeines**

Für

- das Silikon nach Abschnitt 2.1.3 und
- den Leim nach Abschnitt 2.1.4.3

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁶ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des

- Silikons nach Abschnitt 2.1.3 und
- Leims nach Abschnitt 2.1.4.3

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung**3.1 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit****3.1.1 Allgemeines**

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter

¹⁶

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

3.1.2 Einwirkungen

3.1.2.1 Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

3.1.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹⁷

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁸ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁹ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4²⁰ und DIN EN 1991-1-4/NA²¹ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"²² bzw. nach DIN 18008-4²³ mit $G = 50 \text{ kg}$ und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV²² bzw. DIN 18008-4²³) erfolgen.

3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁴ bzw. nach DIN 18008-2²⁵ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁴ nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Ober-

17	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
18	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
19	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
20	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
21	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
22	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 2/2003
23	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
24	TRLV:2006-08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Schlussfassung August 2006; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 3/2007
25	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1641

Seite 9 von 13 | 1. September 2015

kante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁴ bzw. DIN 18008-2²⁵ zu beachten.

Der maximal zulässige Abstand der ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehenden Pfosten ergibt sich aus den maximal zulässigen Abmessungen einer Scheibe bzw. ggf. Ausfüllung.

3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Ständerprofilen der seitlich angrenzenden Trennwand bzw. den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen bzw. klassifizierten Holzbauteilen sind geeignete Befestigungsmittel zu verwenden.

3.1.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau**4.2.1 Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten****4.2.1.1** Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 2 bis 4, 8, 9, 12 und 16 zu verwenden. Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Pfosten sind die Riegel einzusetzen. Die Rahmenecken sowie die T- und

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1641

Seite 10 von 13 | 1. September 2015

Kreuzverbindungsstellen der Profile sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.3 als verleimte Zapfen- oder Lamelloverbindungen auszuführen (s. Anlage 17).

4.2.1.2 Sofern vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 1.1.2 seitlich aneinandergereiht werden bzw. zusammengesetzte Rahmenpfosten verwendet werden, sind die einzelnen Profile unter Verwendung von durchgehenden, verleimten Verbindungsfedern nach Abschnitt 2.1.4.4 oder über angefräste, verleimte Nuten und Federn miteinander zu verbinden. Die Profile sind zusätzlich durch zweireihig anzuordnende Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.4.4 in Abständen ≤ 400 mm miteinander zu verschrauben (s. Anlagen 5 und 6).

4.2.1.3 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind unter Verwendung von Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.2.2 in Abständen ≤ 400 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 4 und 15).

Wahlweise dürfen Rahmenprofile mit nur einseitig anzuordnenden Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlagen 2, 4 und 16).

4.2.1.4 Die Rahmenprofile dürfen an den Sichtseiten mit Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.2.3 ausgeführt werden (s. Anlage 16).

4.2.2 Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 5 mm dicke Klötzchen

- vom Typ "Promat-Verglasungsklötzchen"
oder
- aus einem Hartholz
oder
- aus Kunststoff (Polypropylen (PP))
oder
- aus "PROMATECT-H"

abzusetzen (s. Anlage 3).

4.2.2.2 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind als Abstandhalter umlaufend ≥ 12 mm breite und 3 mm dicke Vorlegebänder zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 4).

4.2.2.3 Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen muss längs aller Ränder ≥ 15 mm betragen (s. Anlagen 2 bis 6).

4.2.2.4 Auf die Scheiben dürfen Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden. Für das Aufkleben ist Silikon nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden (s. Anlage 15).

4.2.3 Einbau der Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 14 erfolgen.

4.2.4 Eckausbildungen

Sofern die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird, sind diese Ecken gemäß den Anlagen 6 und 7 auszubilden. Es sind jeweils mehrteilige Holzprofile zu verwenden, die unter Verwendung von zweireihig anzuordnenden Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.4.4 in Abständen ≤ 400 mm miteinander zu verbinden sind. Die Eckpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Angrenzende Bauteile

4.3.1.1 Die Brandschutzverglasung ist in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1²⁶ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1²⁷ bzw. - 2²⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100²⁹ bzw. DIN V 106³⁰ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1²⁶ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4³¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100³² bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1³³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁴ (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1³³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/ NA³⁴, NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.)

einzubauen oder an

- ≤ 5000 mm hohe Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁴, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke - jedoch nur seitlich -

anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende³ Bauteile sein.

4.3.1.2 Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren¹² Bauplatten bekleidete Stahlträger bzw. -stützen, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4⁴, Tab. 92 bzw. Tab. 95, angrenzen.

Wahlweise darf die Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2², gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nach Tabelle 1 angeschlossen werden.

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	Nr. P-3186/4559-MPA BS
2	Nr. P-3802/8029-MPA BS
3	Nr. P-3193/4629-MPA BS
4	Nr. P-3698/6989-MPA BS
5	Nr. P-3738/7388-MPA BS

4.3.1.3 Die Brandschutzverglasung darf an klassifizierte Holzbauteile, jeweils der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach DIN 4102-4⁴, angrenzen.

26	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
27	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
28	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
29	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
30	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
31	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
32	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
33	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
34	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

4.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 in Abständen ≤ 500 mm - jedoch mindestens zweimal an jedem Rand - zu befestigen (s. Anlagen 2, 3 und 9).

4.3.3 Seitlicher Anschluss an eine Trennwand

4.3.3.1 Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁴, Tab. 48, ist entsprechend den Anlagen 11 und 12 auszuführen. Die Pfostenprofile der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen.

4.3.3.2 Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹² Gips-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180³⁵ beplankt sein muss. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen des Abschnitts 4.3.1.1 entsprechen.

4.3.4 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

4.3.4.1 Der Anschluss der Brandschutzverglasung bekleidete Stahlträger bzw. -stützen, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4⁴, Tab. 92 bzw. Tab. 95 eingestuft sind, ist entsprechend Anlage 10 auszuführen. Die Stahlbauteile müssen umlaufend mit jeweils einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹² Gips-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180³⁵ bekleidet sein. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 500 mm umlaufend zu befestigen.

4.3.4.2 Wahlweise darf die Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile entsprechend den im Abschnitt 4.3.1.2 (Tab. 1) genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen angeschlossen werden. Der Anschluss ist dabei gemäß Abschnitt 4.3.4.1 auszuführen.

4.3.5 Anschluss an klassifizierte Holzbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an klassifizierte Holzbauteile, die in die Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach DIN 4102-4⁴ eingestuft sind, und Profilabmessungen ≥ 80 mm x 100 mm aufweisen, ist entsprechend Anlage 8 auszuführen. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind an den klassifizierten Holzbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 500 mm umlaufend zu befestigen.

4.3.6 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹² Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss.

Die vorgenannten Fugen dürfen abschließend mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3 versiegelt werden bzw. mit Deckleisten aus mindestens normalentflammbaren¹² Baustoffen abgedeckt werden (s. Anlagen 2, 3 und 8 bis 12).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungs-

35

DIN 18180:2007-01

Gipsplatten; Arten, Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1641

Seite 13 von 13 | 1. September 2015

bestätigung s. Anlage 21). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

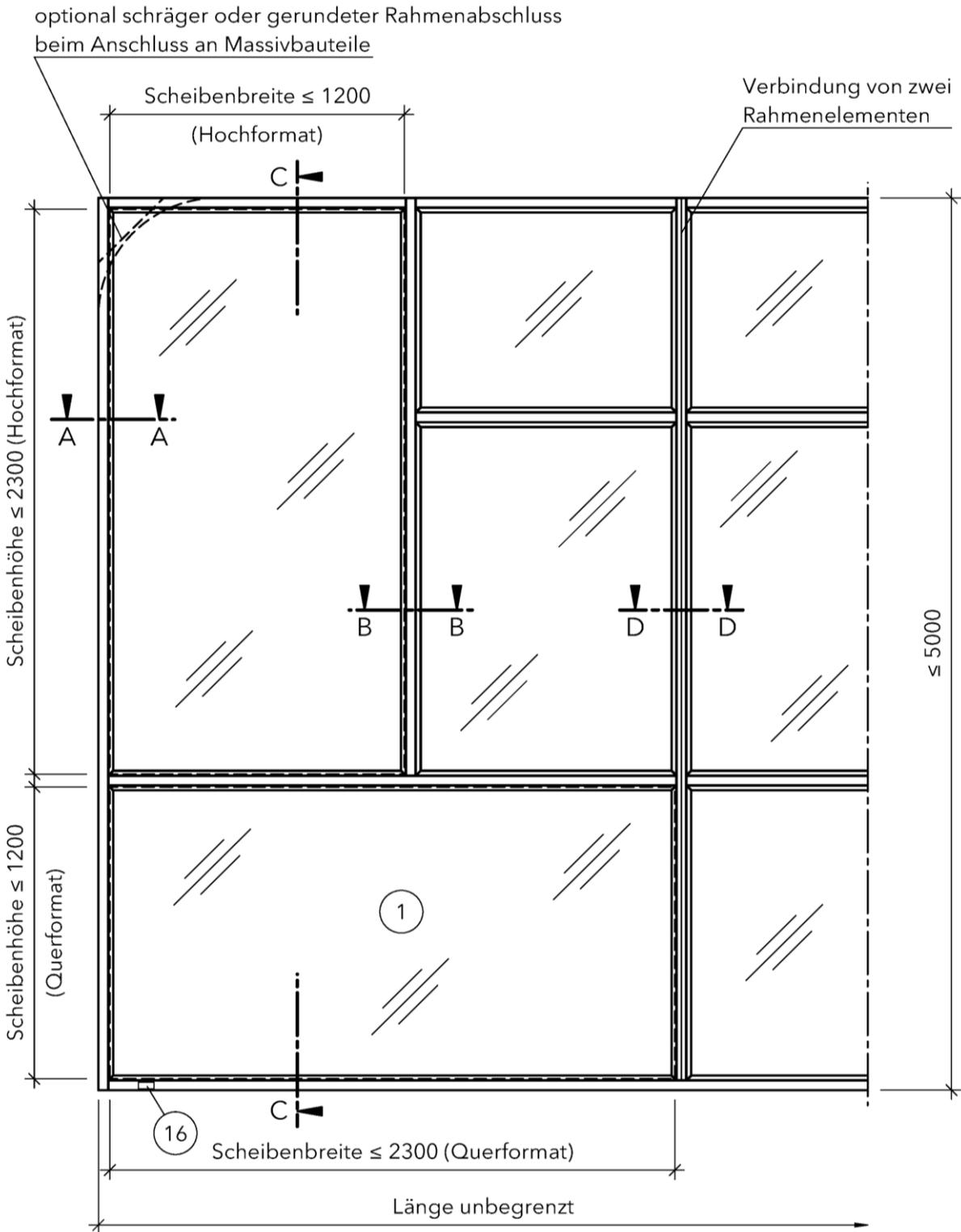
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Ansicht



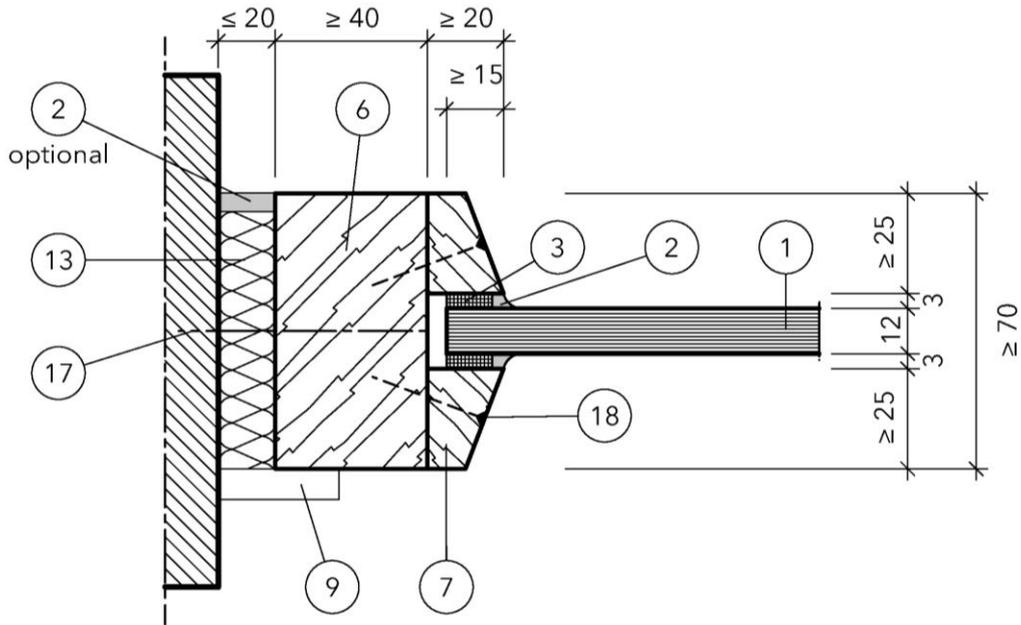
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

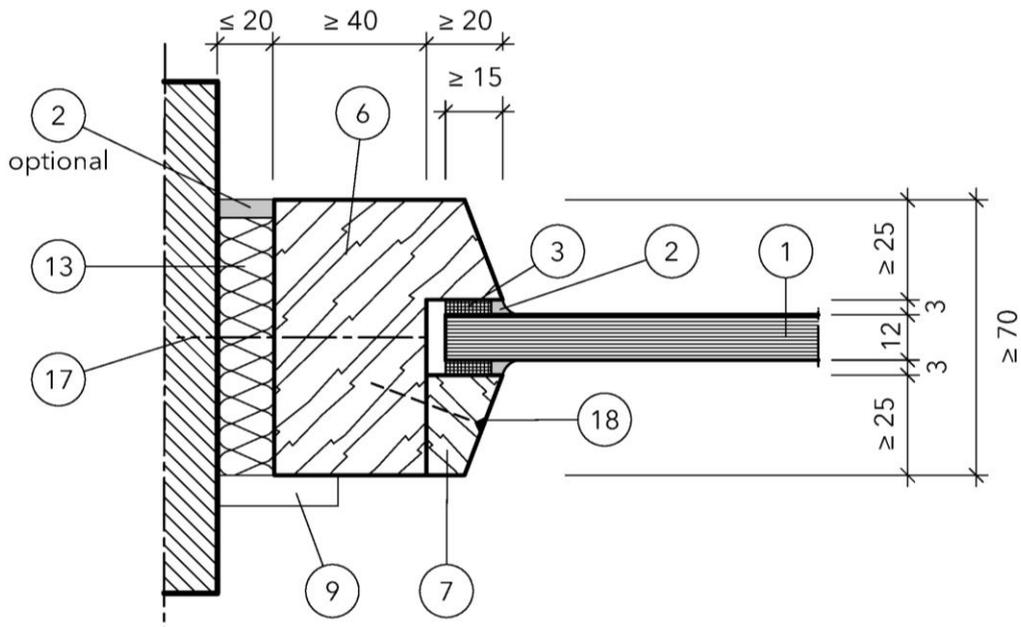
Anlage 1

Übersicht

Rahmenprofil mit beidseitigen Glashalteleisten



Rahmenprofil mit einseitigen Glashalteleisten

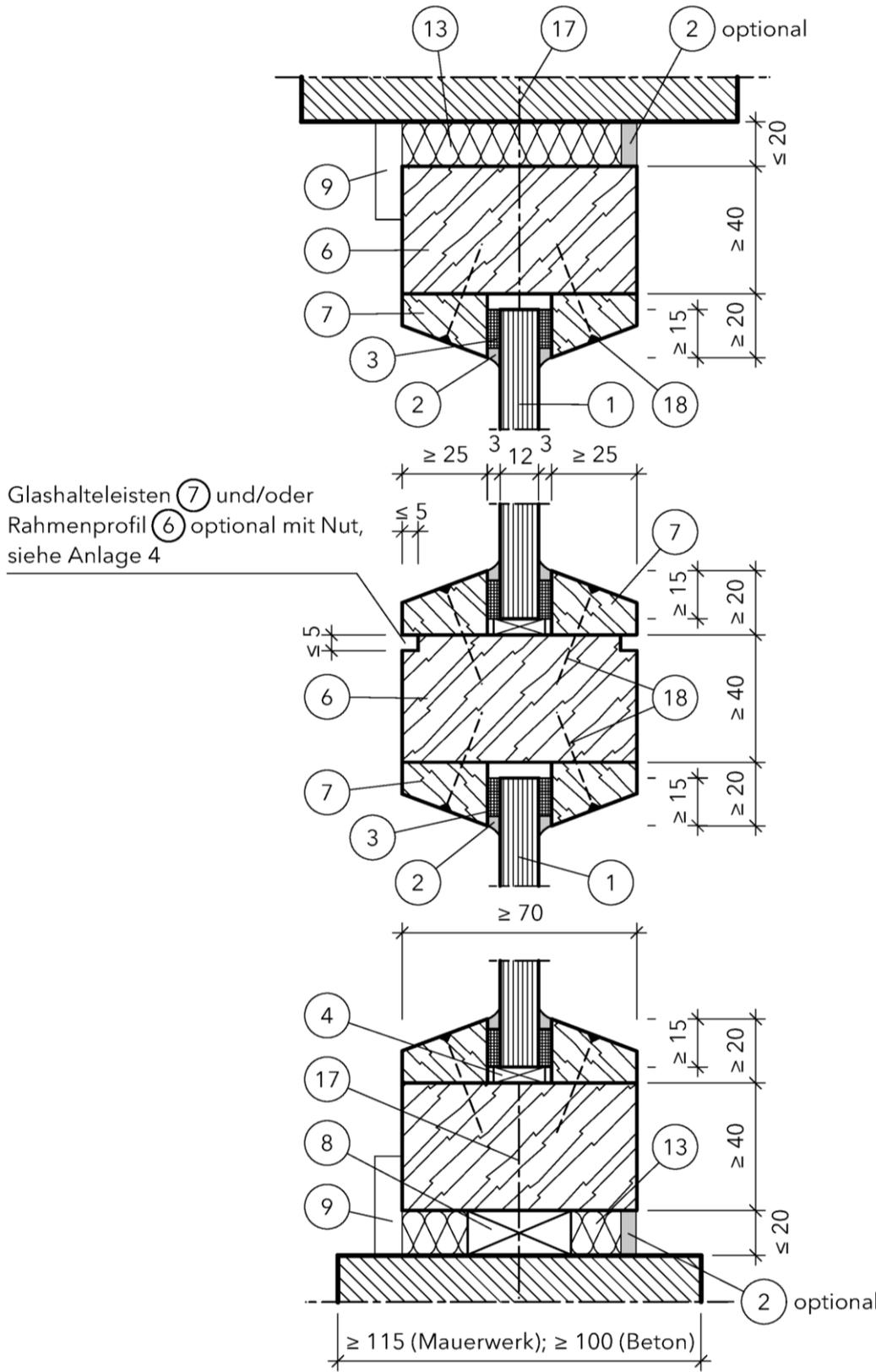


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Schnitt A-A

Anlage 2



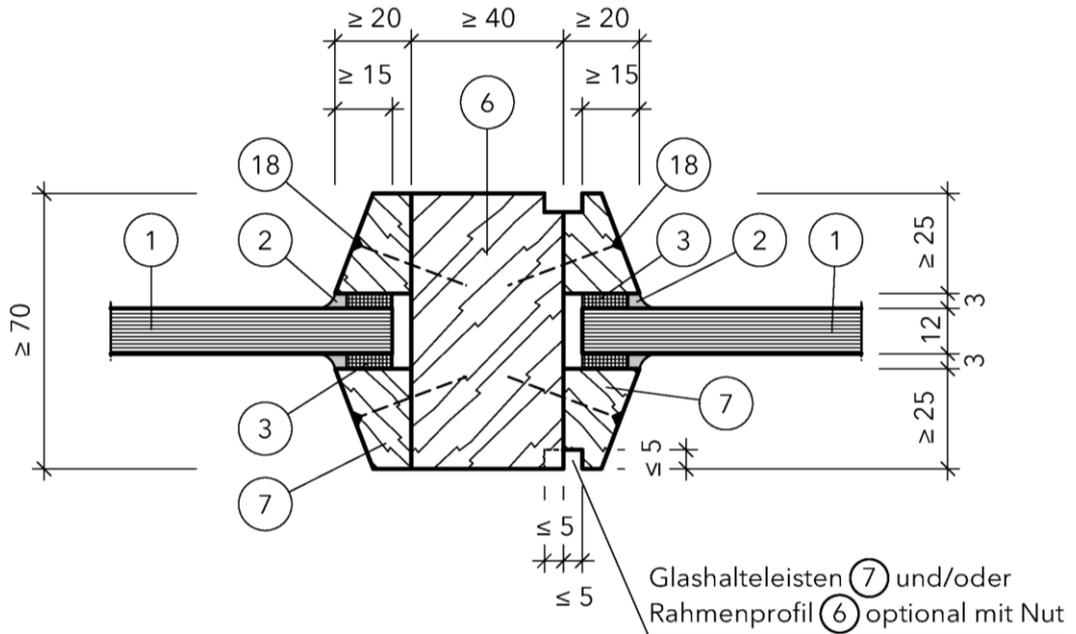
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-1641

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

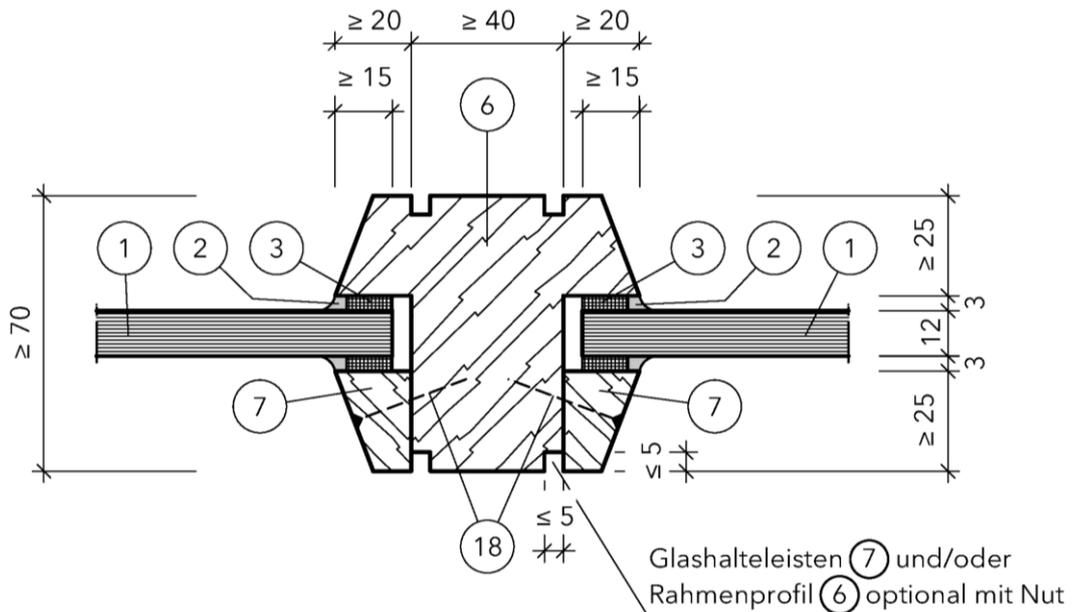
Schnitt C-C

Anlage 3

Pfostenprofil mit beidseitigen Glashalteleisten



Pfostenprofil mit einseitigen Glashalteleisten



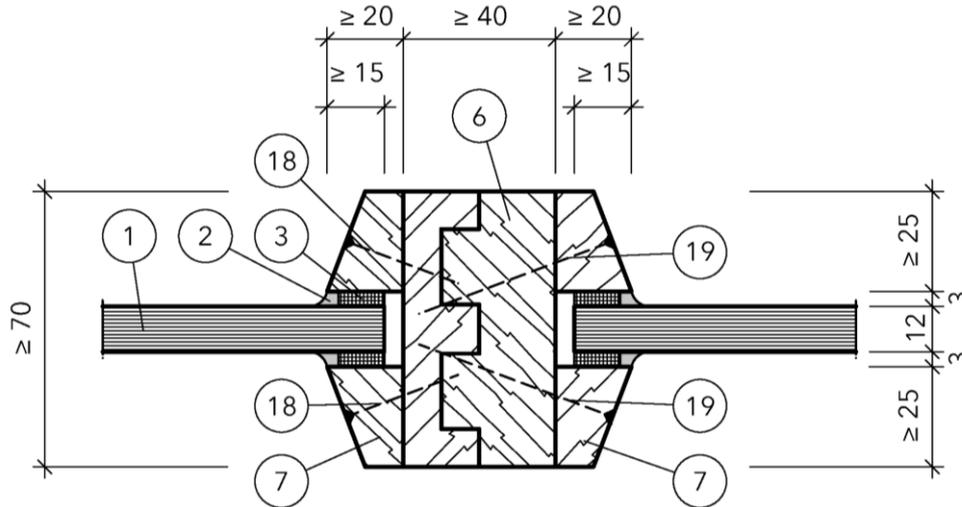
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

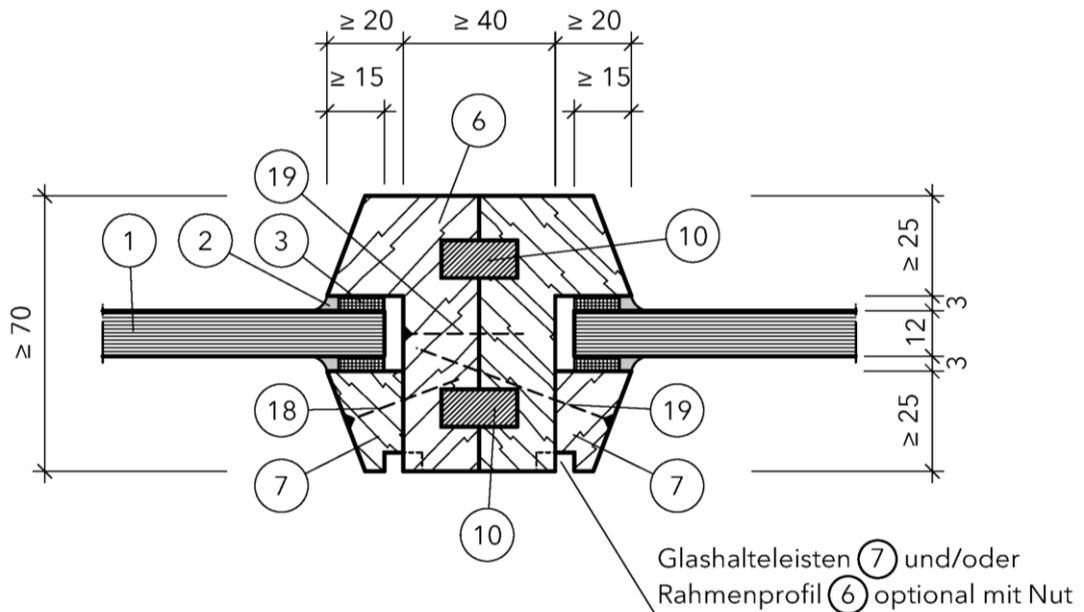
Schnitt B-B

Anlage 4

Pfostenprofil mit beidseitigen Glashalteleisten
 Elementstoß-Ausführung mit angefräster Feder und Nut



Pfostenprofil mit einseitigen Glashalteleisten
 wahlweise Elementstoß-Ausführung mit eingelegter Feder verleimt, Rahmen beidseitig genutet



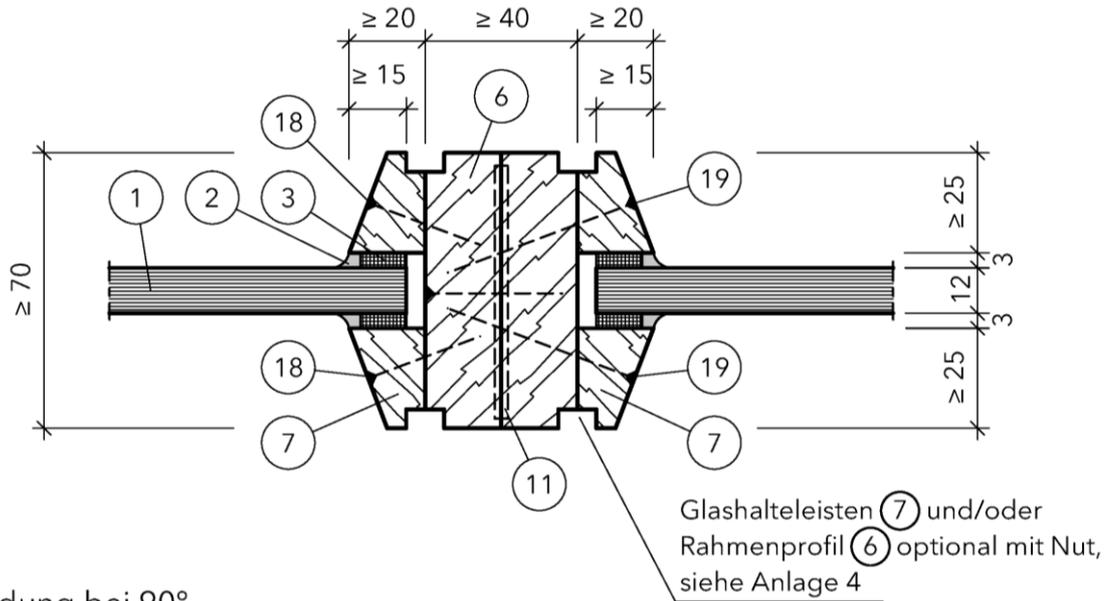
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

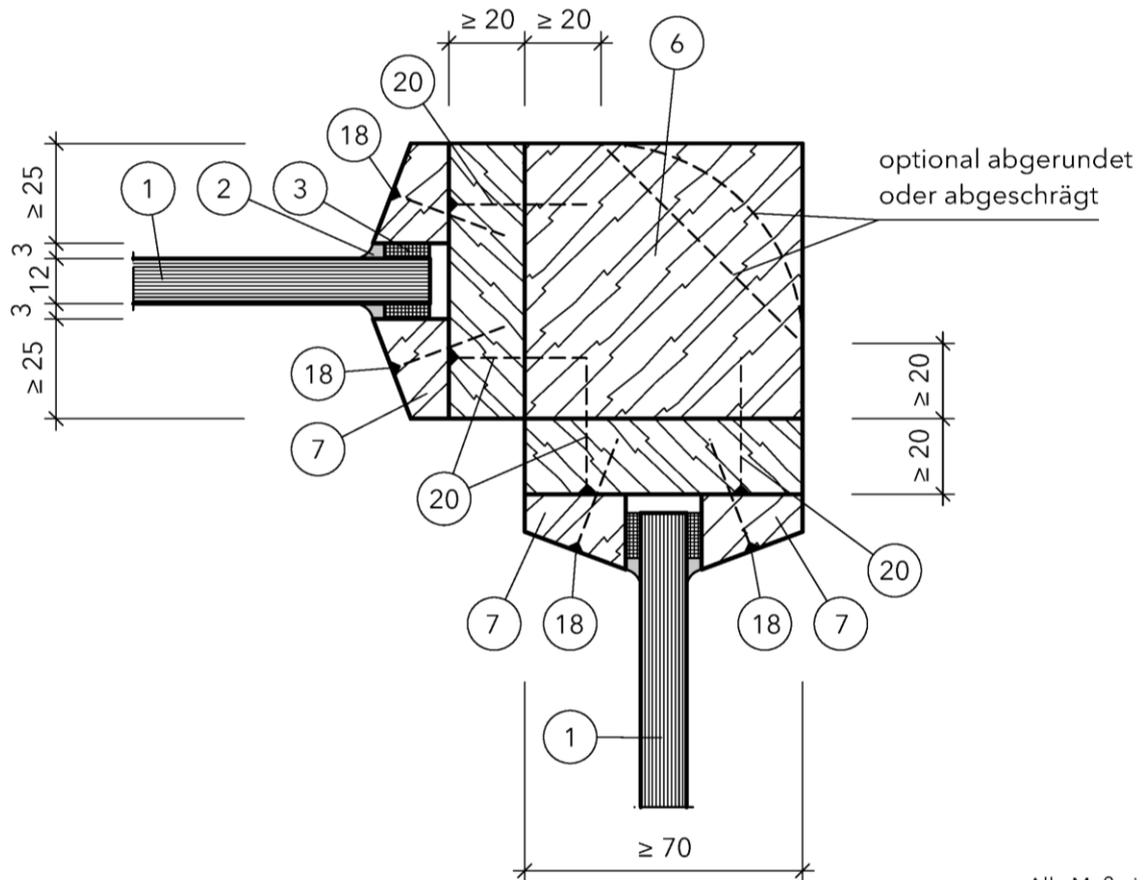
Elementstoß, Schnitt D-D

Anlage 5

Elementstoß (Schnitt D-D), Variante



Eckausbildung bei 90°



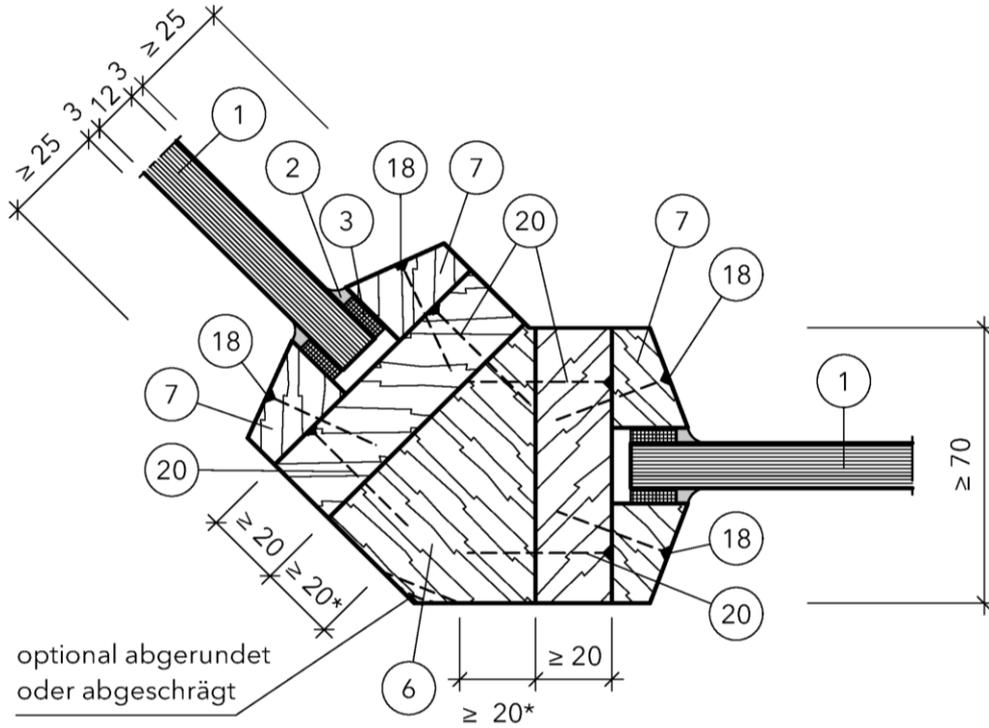
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

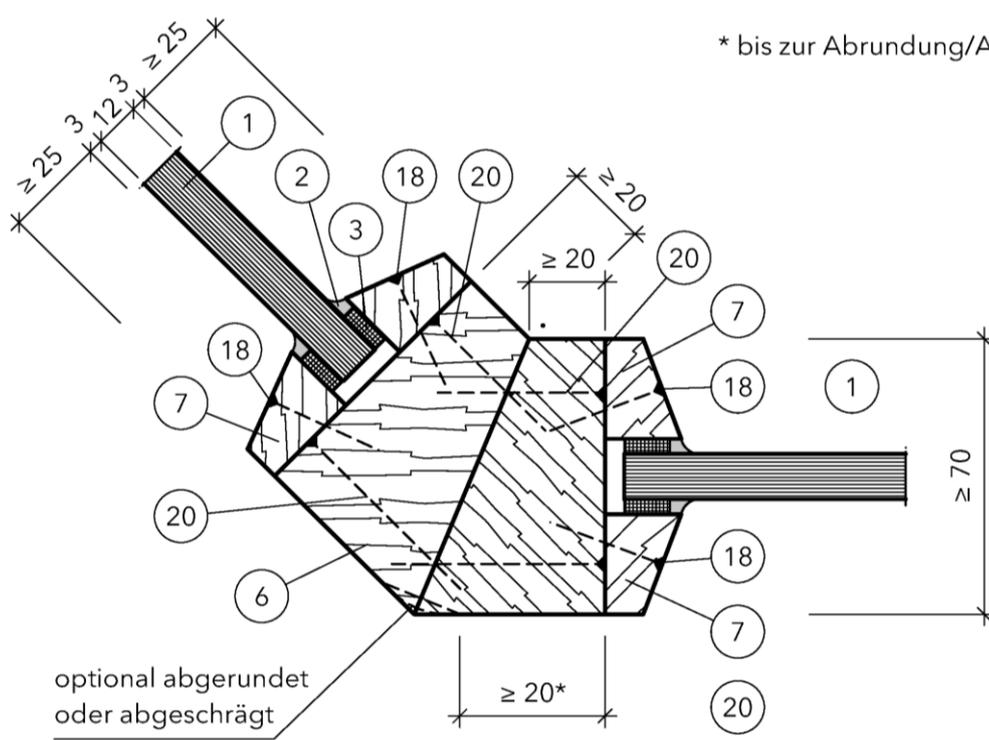
Elementstoß, Eckausbildung 90°

Anlage 6

Eckausbildung bei $> 90^\circ$ bis $< 180^\circ$



Eckausbildung bei $> 90^\circ$ bis $< 180^\circ$



* bis zur Abrundung/Abschrägung

Alle Maße in mm

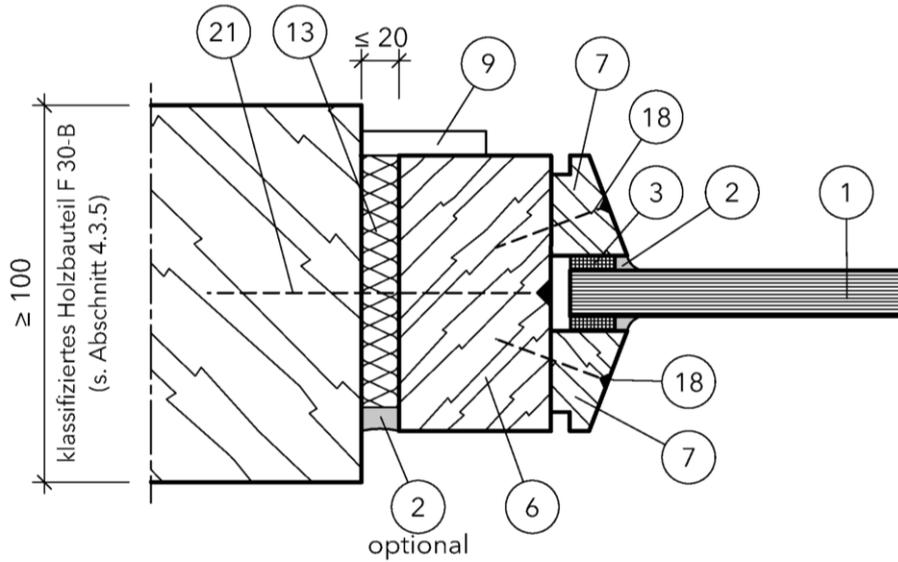
Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

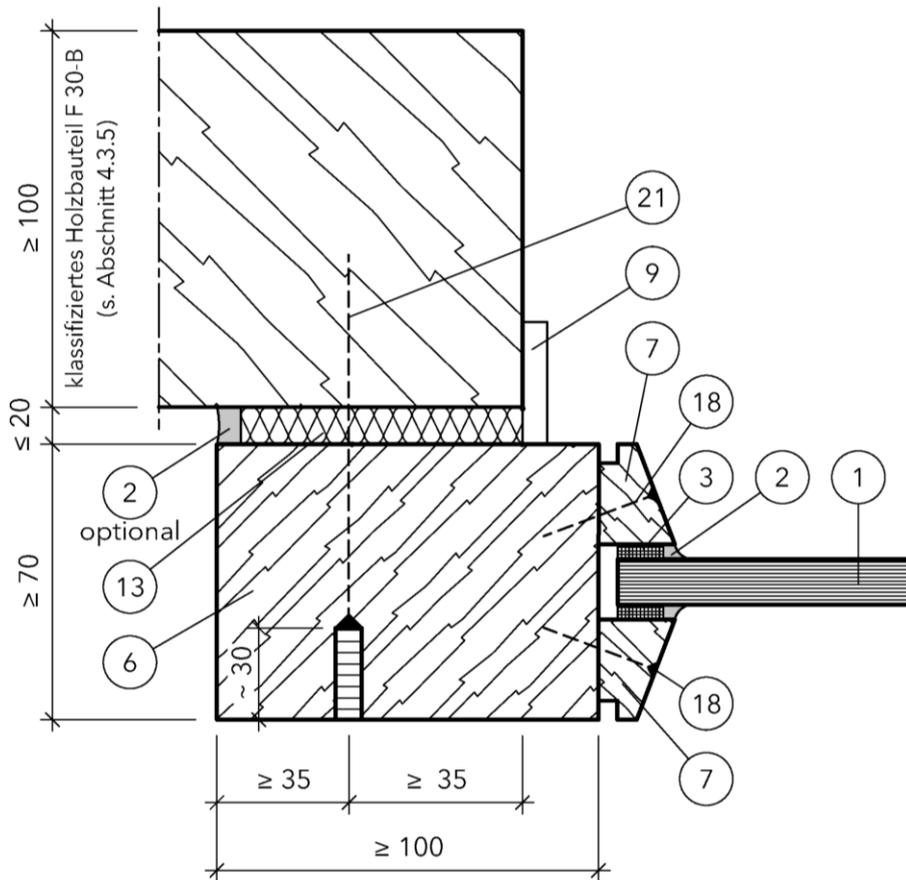
Eckausbildungen $> 90^\circ$ bis $< 180^\circ$

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-1641

Anschluss an ein klassifiziertes Holzbauteil



Anschluss an ein klassifiziertes Holzbauteil - Alternative



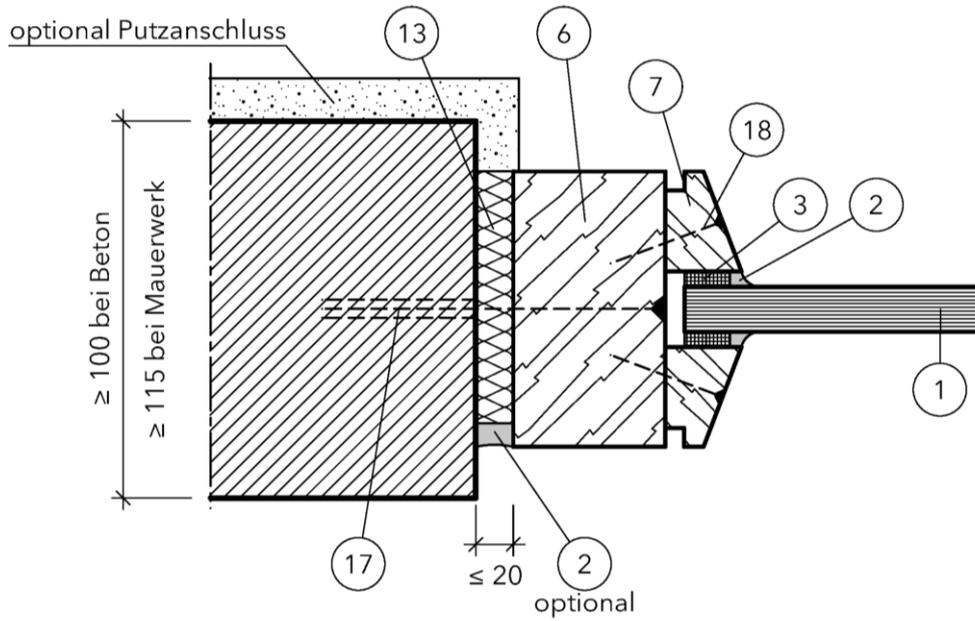
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

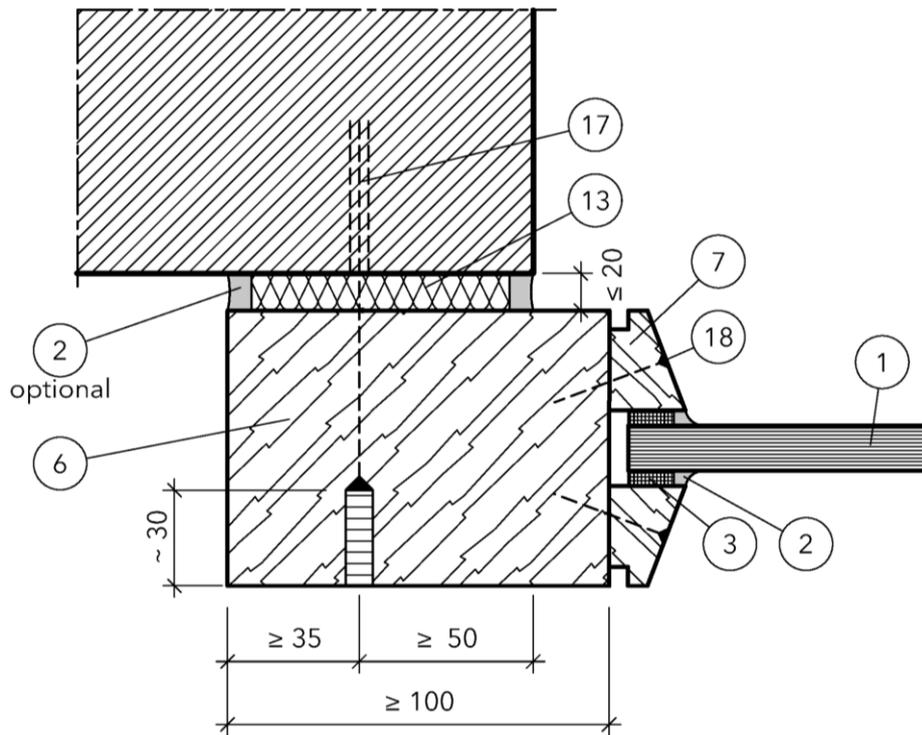
Anschluss an klassifizierte Holzbauteile, F 30-B nach DIN 4102-4

Anlage 8

Anschluss an Mauerwerk und Beton



Anschluss an Mauerwerk und Beton - Alternative



Alle Maße in mm

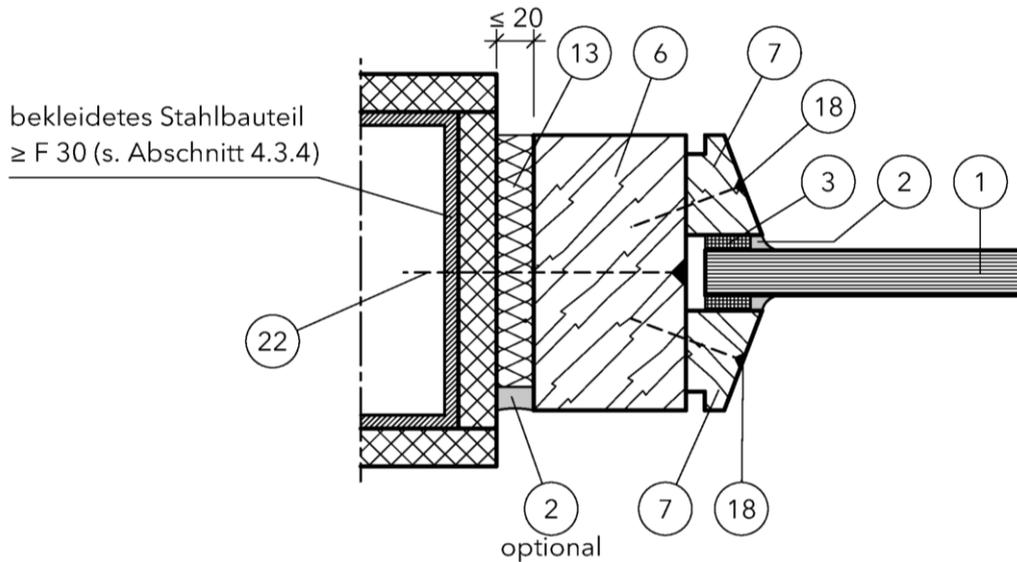
Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

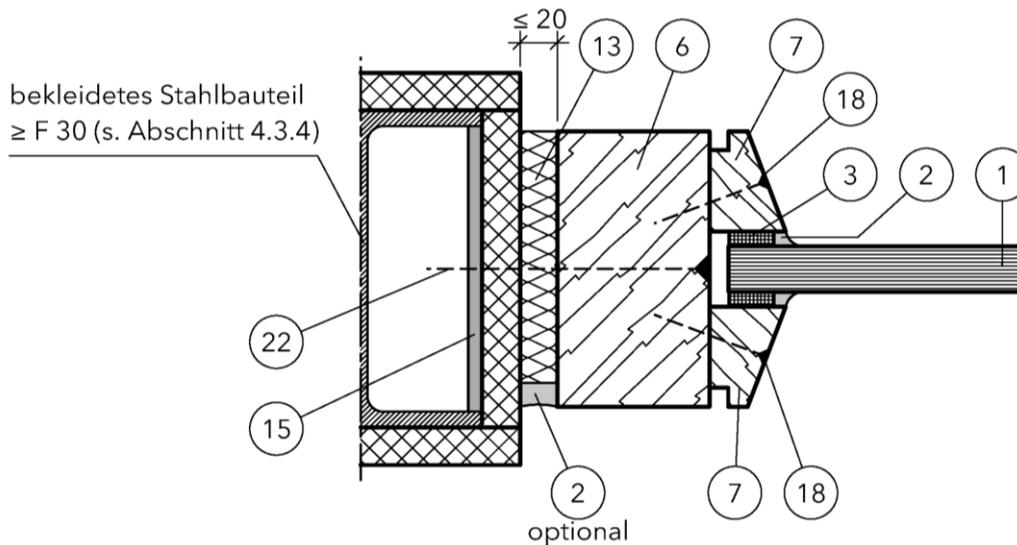
Anschluss an Mauerwerk und Beton

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-1641

Anschluss an ein bekleidetes Stahlbauteil, mindestens F 30-A



Anschluss an ein bekleidetes Stahlbauteil, mindestens F 30-A - Alternative



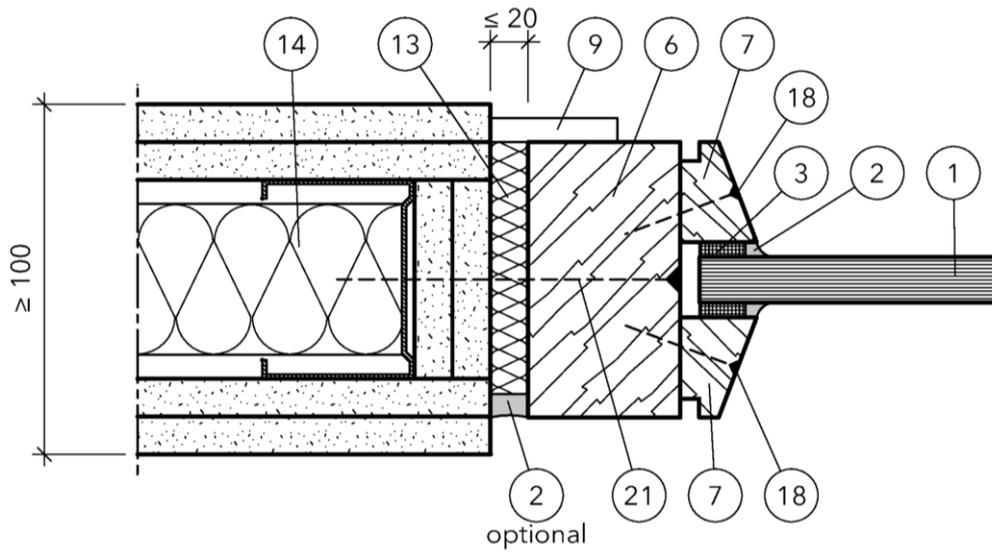
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

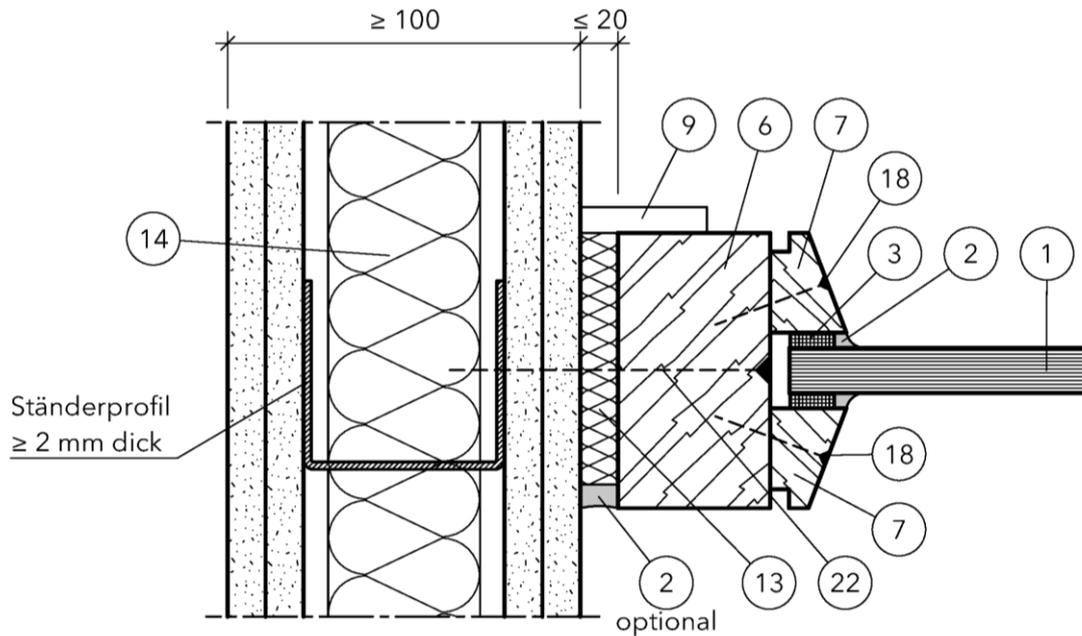
Anlage 10

Anschluss an bekleidete Stahlbauteile, mindestens F 30

Seitlicher Anschluss an eine Metallständerwand nach DIN 4102-4, Tab. 48, mindestens F 30



Seitlicher Anschluss an eine Metallständerwand nach DIN 4102-4, Tab. 48, mindestens F 30 -
 Alternative



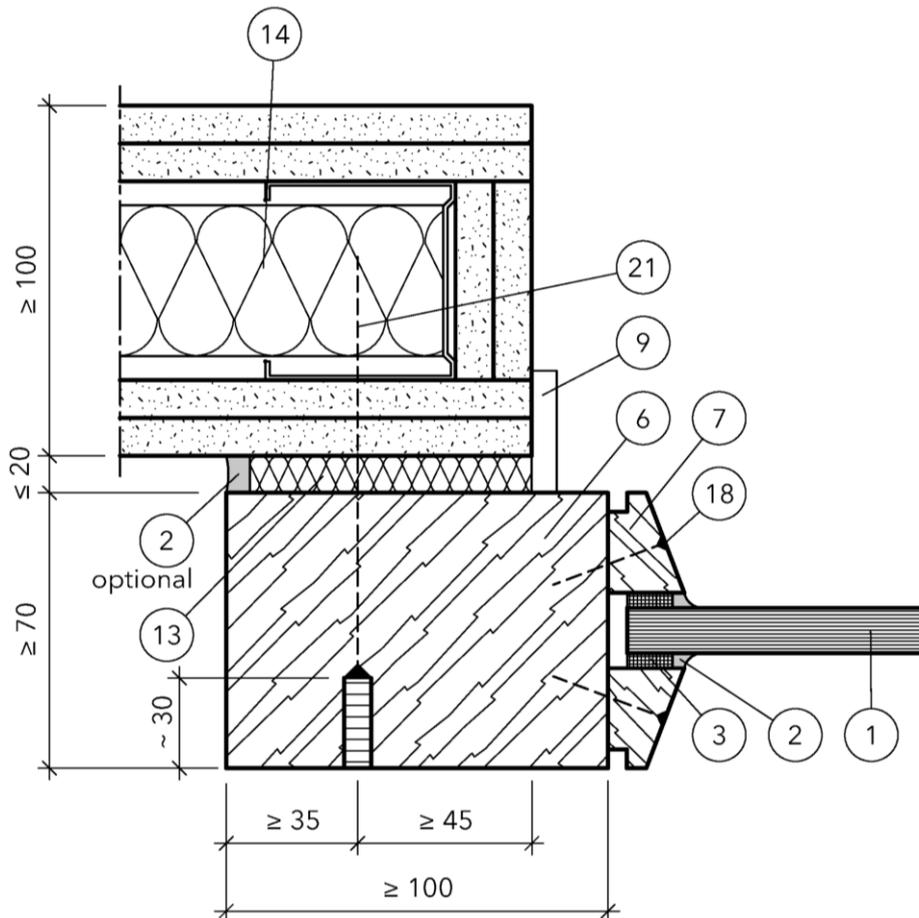
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Seitlicher Anschluss an Trennwände nach DIN 4102-4, Tab. 48, mindestens F 30

Seitlicher Anschluss an eine Metallständerwand nach DIN 4102-4, Tab. 48, mindestens F 30 - Alternative



Alle Maße in mm

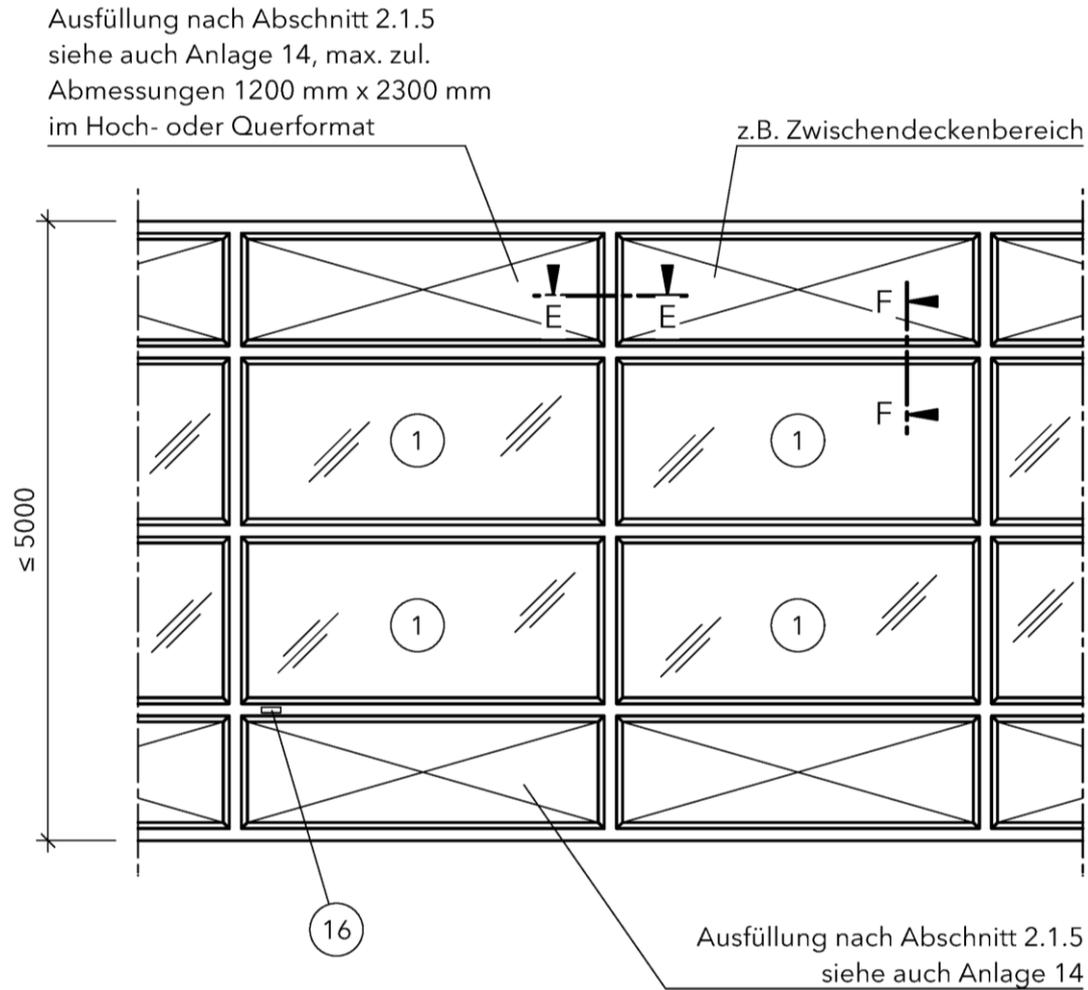
Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Seitlicher Anschluss an Trennwände nach DIN 4102-4, Tab. 48, mindestens F 30

Anlage 12

Ansicht

Ausführung mit Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 in einzelnen Teilflächen



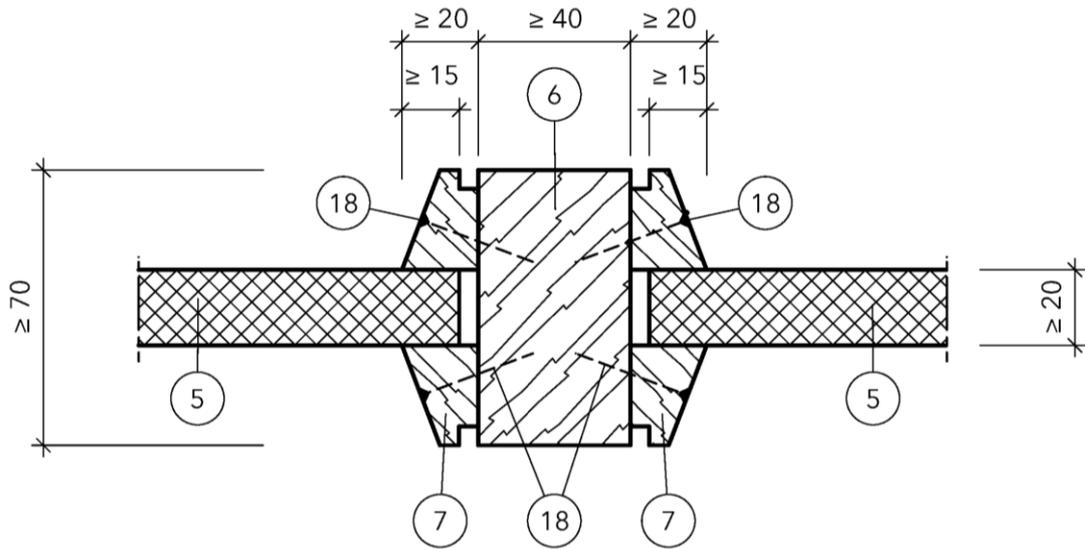
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

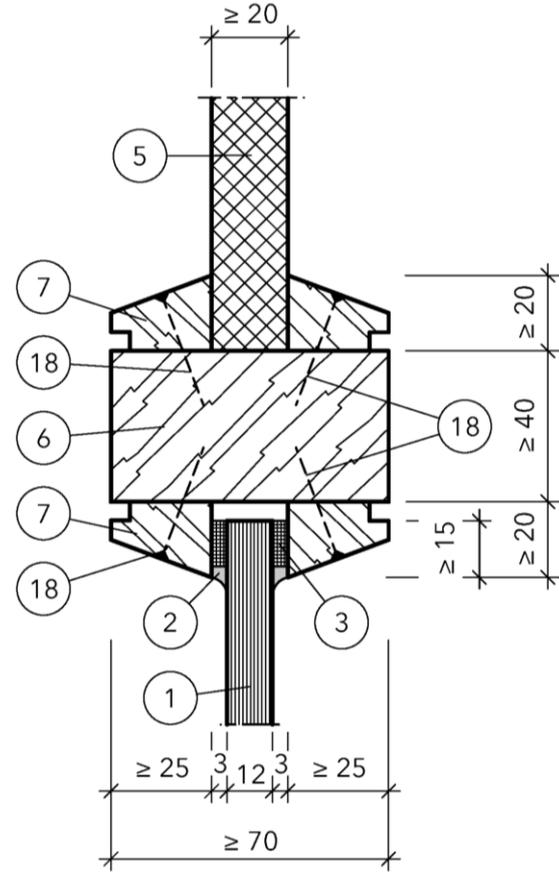
Ausführungen mit Ausfüllungen aus PROMATECT-H - Ansicht

Anlage 13

Schnitt E-E



Schnitt F-F



Alle Maße in mm

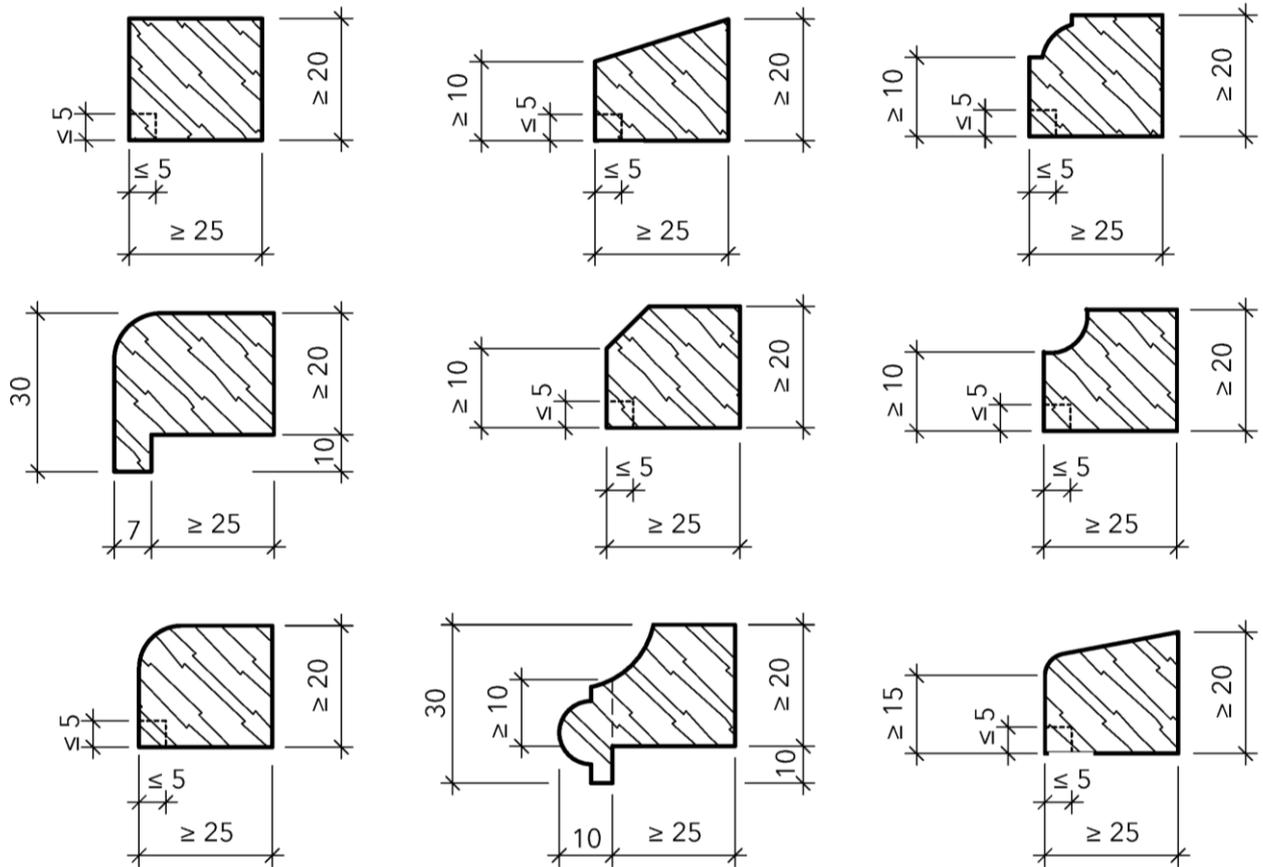
Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Einbau von Ausfüllungen, Schnitt E-E und F-F

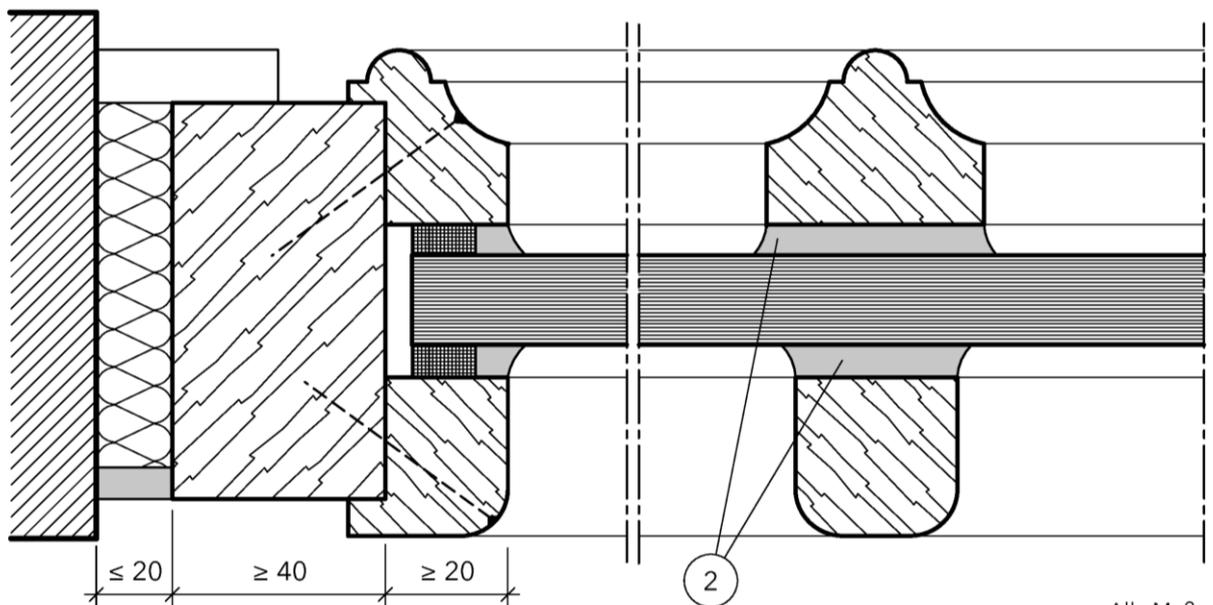
Anlage 14

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-1641

Glashalteleisten (7), Varianten



optional auf den Scheiben aufgeklebte Blindsprossen bzw. Zierleisten



Alle Maße in mm

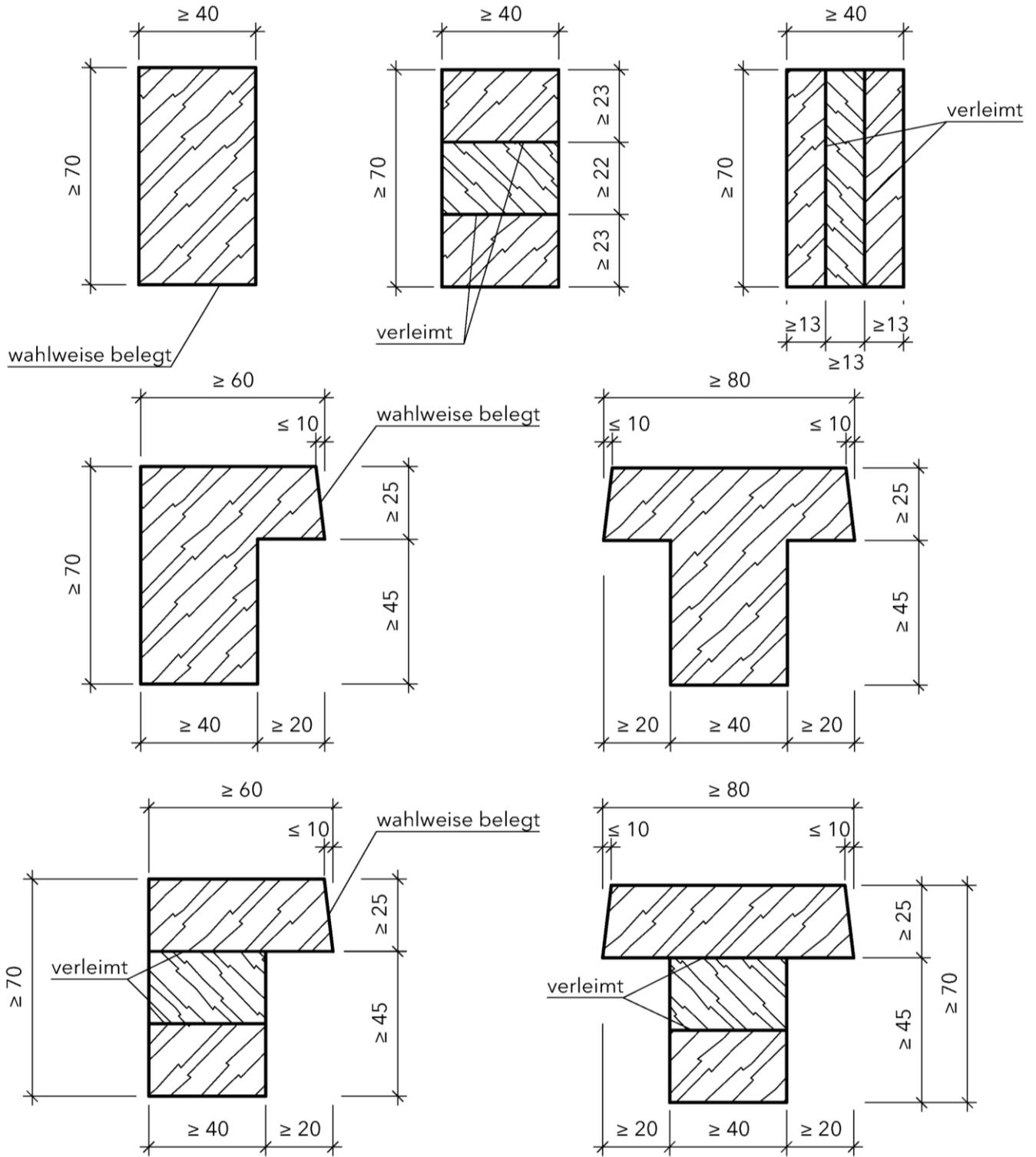
Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Ausführungen der Glashalteleisten, aufgeklebte Blindsprossen bzw. Zierleisten

Anlage 15

Pfosten- und Riegelprofile ⑥

Längsverzinkt gestoßen, Sichtfläche optional belegt mit Furnier bis 5 mm oder Schichtstoff 0,5 mm bis 1,5 mm



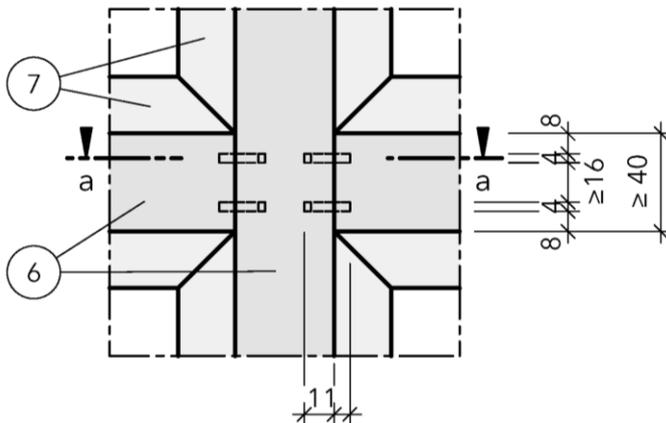
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

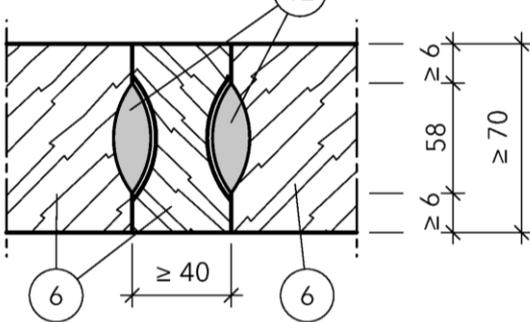
Anlage 16

Pfosten- und Riegelprofile

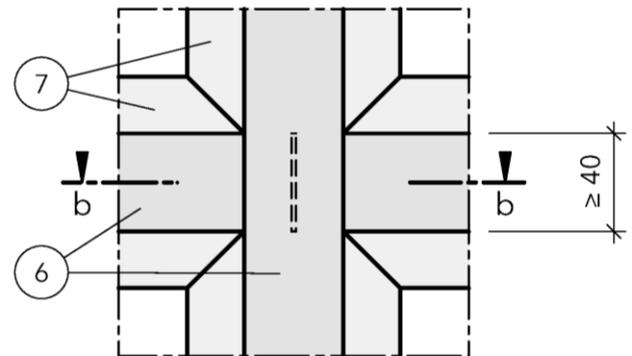
Lamello-Verbindung



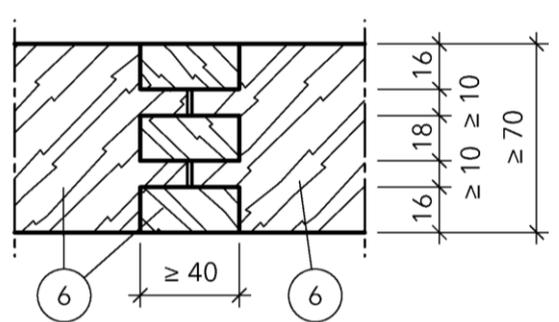
Schnitt a-a



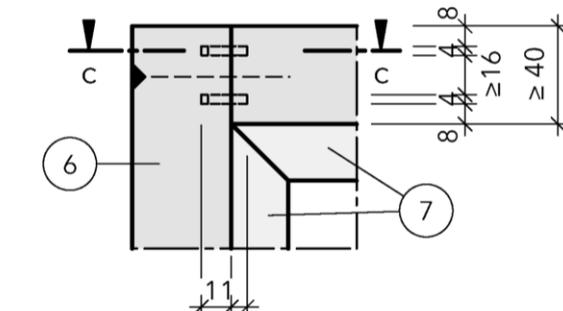
Zapfen-Verbindung



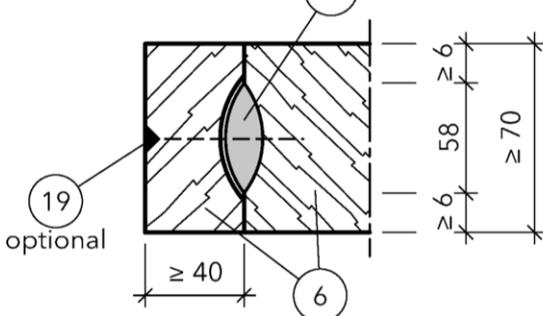
Schnitt b-b



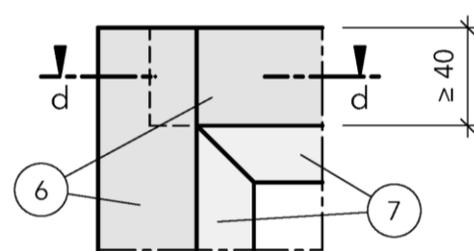
Lamello-Verbindung



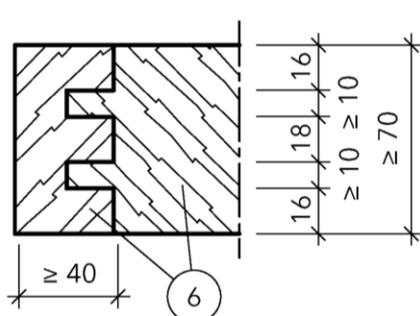
Schnitt c-c



Zapfen-Verbindung



Schnitt d-d



Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Profil-Verbindungen

Anlage 17

- ① PROMAGLAS 15, Typ 1 bzw. 2 entsprechend der Anlagen 19 und 20 mit den maximal zulässigen Abmessungen 1200 mm x 2300 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet
- ② Promat-SYSTEMGLAS-Silikon
- ③ Promat-Vorlegeband, 12 x 3 mm
- ④ Klotzung, ca. 5 mm dick, siehe Abschnitt 4.2.2.1
- ⑤ PROMATECT-H-Brandschutzbauplatte, $d \geq 20$ mm
- ⑥ Pfosten- bzw. Riegelprofil aus Nadel-, Laub- oder Brettschichtholz, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$
- ⑦ Glashalteleiste aus Nadel- oder Laubholz, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$
- ⑧ Klötzchen aus Hartholz (optional)
- ⑨ Deckleiste (optional)
- ⑩ Feder aus Nadel- oder Laubholz
- ⑪ Hartholzfeder, eingeleimt, optional angefräste Nut- und Federverbindung
- ⑫ Lamello-Verbindungsplättchen, Größe 0/10/20
- ⑬ Mineralwolle, nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ °C}$
- ⑭ Metallständerwand $\geq F30$ nach DIN 4102-4, Tab. 48, beidseitig doppelt beplankt mit $\geq 12,5$ mm GKF
- ⑮ Flachstahl, im Bereich der Verschraubung eingeschweißt
- ⑯ Kennzeichnungsschild
- ⑰ geeignete Befestigungsmittel, z.B. zugelassener Dübel mit Stahlschraube, Abstand ≤ 500 mm
- ⑱ Holzschraube $\geq 3,5 \times 40$, Abstand ≤ 400 mm
- ⑲ Holzschraube $\geq 4,0 \times$ Länge (mind. 15 mm Einschraubtiefe), Abstand ≤ 400 mm
- ⑳ Holzschraube $\geq 5,0 \times$ Länge (mind. 15 mm Einschraubtiefe), Abstand ≤ 400 mm
- ㉑ Holzschraube $\geq 6,0 \times$ Länge entsprechend der baulichen Gegebenheiten, Abstand ≤ 500 mm
- ㉒ Bohrschraube $\geq 6,0 \times$ Länge entsprechend der baulichen Gegebenheiten, Abstand ≤ 500 mm

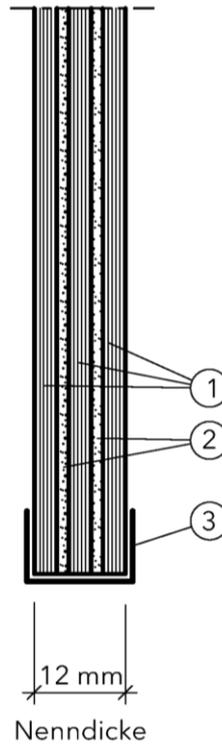
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 18

Positionsliste

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 1"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- ③ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick

Typ 1-0

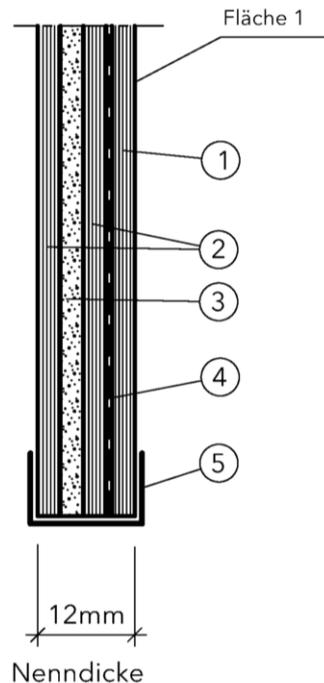
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe PROMAGLAS 15, Typ 1

Anlage 19

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 2"



- | | |
|---|--|
| <p>① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau,
 grün oder bronze, ca. 3 mm dick
 oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 3 mm dick
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 3 mm dick
 mit Beschichtung auf Fläche 1</p> | <p>bei Typ 2-0

 bei Typ 2-1

 bei Typ 2-2

 bei Typ 2-5</p> |
| <p>② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick</p> | |
| <p>③ Natrium-Silikat, ca. 3 mm dick</p> | |
| <p>④ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, 0,76 mm dick</p> | <p>bei Typ 2-3</p> |
| <p>⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, ≤ 0,38 mm dick</p> | |

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 20

Verbundglasscheibe PROMAGLAS 15, Typ 2

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

- Datum des Einbaus:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertiggestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1641

Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Holzrahmenkonstruktion G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 21